



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 08 / 2023
vom 31. Mai 2023

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 131 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

Inhalt: Content:	Seite Page
5. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>5th amendment to the procedures of decision-making bodies of the University of Mannheim as of 26 May 2023</i>	6
1. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>1st amendment to the rules of order of the President's Office of the University of Mannheim as of 26 May 2023</i>	8
12. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 26.05.2023 <i>12th amendment to the study and examination regulations for the Integrated LL.B. and State Examination Program in Law (SPUMA) as of 26 May 2023</i>	9
19. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>19th amendment to the examination regulations for the bachelor's program in Economics at the University of Mannheim as of 26 May 2023</i>	11
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>7th amendment to the examination regulations for the master's program in Economics at the University of Mannheim as of 26 May 2023</i>	13
Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm im Master-Studiengang Master of Science (M.Sc.) "Mannheim Master in Management" der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>Study regulations for the double degree program in the master's program Master of Science (M.Sc.) "Mannheim Master in Management" at the University of Mannheim as of 26 May 2023</i>	16

Inhalt: Content:	Seite Page
<p>2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>2nd amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Mannheim Master in Sustainability and Impact Management” of the University of Mannheim as of 26 May 2023</i></p>	30
<p>3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>3rd amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Mannheim Master in Management Analytics” of the University of Mannheim as of 26 May 2023</i></p>	34
<p>7. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>7th amendment to the joint examination regulations for the bachelor’s program (B.Ed.) in Teacher Education at the University of Mannheim as of 26 May 2023</i></p>	37
<p>3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>3rd amendment to the joint examination regulations for the master’s program (M.Ed.) in Teacher Education at the University of Mannheim of 26 May 2023</i></p>	46
<p>2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>2nd amendment to the joint examination regulations for the master’s programs Master of Education (M.Ed.) extension subject (Lehramt Gymnasium) at the University of Mannheim as of 26 May 2023</i></p>	53

Inhalt: Content:	Seite Page
<p>8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 26.05.2023 <i>8th amendment to the examination regulations for the master's program (M.A.) in Media and Communication Studies: Digital Communication at the University of Mannheim as of 26 May 2023</i></p>	59
<p>1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Master Mathematik vom 26.05.2023 <i>1st amendment to the examination regulations of the master's program in Mathematics of the University of Mannheim of 26 May 2023</i></p>	61
<p>1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 04.05.2023 <i>1st amendment to the Examination Regulations of the master's program "Master of Comparative Business Law – M.C.B.L." of the University of Mannheim as of 4 May 2023</i></p>	64

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on
the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

5. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim

vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 26. Juni 2006 (BekR Nr. 13/2006, S. 16ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 7ff.), beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „LandesverwaltungsverfahrensG“ durch das Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.

2. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12b Video- und Telefonkonferenzen; Zuschaltung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sitzungen können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.“

bb) Satz 2 wird gestrichen; Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

c) Nach Absatz 11 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied eines Gremiums über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.“

(13) Sachverständige und Bedienstete des Verwaltungsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 können auch über Video- oder Telefonkonferenzsysteme zu einer Sitzung zugeschaltet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Mannheim
vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von § 16 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat das Rektorat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 auf Vorschlag des Rektors die folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 4. November 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2021, S. 10ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 8 werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) ¹Sitzungen können auch in hybrider Form stattfinden. ²Eine hybride Sitzung liegt vor, wenn mindestens ein Mitglied des Rektorats über Video- oder Telefonkonferenzsysteme an der Sitzung teilnimmt. ³Auf hybride Sitzungen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

(11) Sachverständige im Sinne von § 6 Absatz 4 können auch über Video- oder Telefonkonferenzsysteme zu einer Sitzung des Rektorats zugeschaltet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Rektorin oder der Rektor.“

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den *26.05.2023*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

12. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)

vom 26. Mai 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021 (Bek R Nr. 07/2021, S. 15) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2023**

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Prüfer der Bachelorarbeit können nur Hochschullehrer, Honorarprofessoren oder Privatdozenten sein; gleiches gilt in der Regel für Prüfungen im Modul „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Über Ausnahmen der Prüferberechtigung zu den in Satz 3 genannten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

2. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht durch Übermittlung der elektronischen Fassung in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form und bei der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; sie ist in Papierform innerhalb von drei Tagen ab Ende der Bearbeitungszeit nachzureichen.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die gemäß Satz 1 Halbsatz 1 einzureichende elektronische Fassung der Bachelorarbeit soll zudem eine softwaregestützte Prüfung zur Auffindung von Plagiaten ermöglichen.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Zum Plagiatsabgleich ist die elektronische Fassung der Bachelorarbeit in anonymisierter Form zu verwenden.“

d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Artikel 2 **Schlussbestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2013



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**19. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen
Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim**

vom 26. Mai 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2022 (BekR Nr. 06/2022, S. 21f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am
26. Mai 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros in der dafür vorgesehenen Form beim Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der oder die Studierende zur Bachelorarbeit zugelassen. Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Themenausgabe mit. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen, wodurch jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit obliegt nur Professoren und Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie akademischen Räten. Zum Prüfer wird der das Thema der Bachelorarbeit Ausgebende bestellt. Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei dem zuständigen Prüfer zurückgegeben werden (Rückgabe). Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Rückgabe mit. Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Im Wiederholungsversuch ist ein neues Thema zu vereinbaren. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch kein Gebrauch gemacht wurde.“

2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

Anwendungsbereich; Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in einem Prüfungsverfahren für die Bachelorarbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend Artikel 1 Ziffer 2 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim

vom 26. Mai 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2022 (BekR Nr. 08/2022 vom 8. Dezember 2022, S. 4 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am
26. Mai 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jede Prüfung zu Pflichtmodulen“ gestrichen.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist bei Seminaren und bei der Studienleistung Praktikum keine verpflichtende Wiederholung vorgesehen. Bei Nichtbestehen eines Seminars ist der erneute Besuch eines thematisch identischen Seminars jedoch nicht ausgeschlossen.“

3. Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende haben die Masterarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros in der dafür vorgesehenen Form beim Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der oder die Studierende zur Masterarbeit zugelassen.“

Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Themenausgabe mit. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen, wodurch jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit obliegt nur Professoren und Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Die Masterarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei dem zuständigen Prüfer zurückgegeben werden (Rückgabe). Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Rückgabe mit. Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Im Wiederholungsversuch ist ein neues Thema zu vereinbaren. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch kein Gebrauch gemacht wurde.“

§ 3

In § 15 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Ist eine Prüfung in einem Wahlmodul des Vertiefungsbereichs endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren; der Kandidat muss ersatzweise eine andere zur Verfügung stehende Prüfung in einem Wahlmodul des Vertiefungsbereichs bestehen.“

Artikel 2

Änderung der Spezifischen Anlagen

§ 1

In den Spezifischen Anlagen 1 und 2 werden im jeweiligen Abschnitt „Forschungsphase“ Unterabschnitt „Research Modul“ die Wörter „vier Monate“ durch die Angabe „23 Wochen“ ersetzt.

§ 2

In der Spezifischen Anlage 3 wird im Abschnitt „Forschungsphase“ Unterabschnitt „Research Modul“ die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Artikel 3
Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in einem Prüfungsverfahren für die Masterarbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend Artikel 2 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 22.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm im Master-Studiengang Master of Science
(M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim**

vom
26. Mai 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm im Master-Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 26. Mai 2023.

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Partnerhochschulen; Begriffsbestimmung.....	2
§ 3 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung.....	2
§ 4 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren.....	3
§ 5 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement	5
§ 6 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad	5
§ 7 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms	5
§ 8 Inkrafttreten.....	6
Programmspezifische Anlage – Studienverläufe und – inhalte der Doppelabschlussprogramme.....	7

Vorbemerkungen

¹Innerhalb des Studienganges Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim besteht die Option auf ein Doppelabschlussprogramm mit einer ausgewählten Partnerhochschule der Universität Mannheim. ²Bei den Doppelabschlussprogrammen handelt es sich nicht um eigenständige Studiengänge. ³Die vorliegende Studienordnung beruht auf den Kooperationsverträgen mit den zur Verfügung stehenden Partnerhochschulen und ergänzt auf dieser Grundlage die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms richtet sich an der Universität Mannheim nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind. ²Auf die zu erbringenden Leistungen an der Partnerhochschule sowie die Voraussetzungen des Erwerbs eines dortigen Studienabschlusses im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms, finden die einschlägigen Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule Anwendung.

(2) Die Kooperationsverträge mit den Partnerhochschulen bleiben unberührt.

§ 2 Partnerhochschulen; Begriffsbestimmung

(1) Das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms wird nur zusammen mit einer der folgenden Partnerhochschulen durchgeführt:

1. Università Bocconi, Italien
2. Copenhagen Business School, Dänemark
3. ESSEC Business School, Frankreich
4. National Chengchi University, Taiwan
5. Norwegian School of Economics, Norwegen
6. Queen's University, Kanada
7. University of South Carolina, USA
8. LUISS Guido Carli University, Italien.

(2) Als „DD-Studierende“ werden jene Studierende bezeichnet, die im Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim immatrikuliert sind und zusätzlich zu einem Doppelabschlussprogramm zugelassen wurden.

§ 3 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung

(1) ¹Die Doppelabschlussprogramme stehen ausschließlich eingeschriebenen Studierenden offen, welche sich in Ihrem ersten Fachsemester im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim befinden. ²Die Teilnehmerzahlen in den Doppelabschlussprogrammen sind jeweils auf die in der Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule vereinbarte Zahl beschränkt.

(2) ¹Die Doppelabschlussprogramme sind bewerbungspflichtig. ²Eine Bewerbung für ein Doppelabschlussprogramm muss bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Eine berücksichtigungsfähige Bewerbung erfordert die form- und fristgerechte Einreichung folgender vollständiger Bewerbungsunterlagen beim Akademischen Auslandsamt in einem von der Universität vorgegebenen elektronischen Format:

1. das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache,
3. eine tabellarische Auflistung von Praxis- und Auslandserfahrung sowie extracurricularem, sozialem Engagement und Sprachkenntnissen,
4. Transcript of Records des zugrundeliegenden Bachelorabschlusses,
5. Sprachnachweis über hinreichende Englischkenntnisse abhängig von der jeweiligen Partnerhochschule,

6. ein Studienverlaufsplan aller voraussichtlich zu belegenden Module an der Universität Mannheim und der Partnerhochschule.

³Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Doppelabschlussprogrammen wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht. ²Ihr gehören an:

1. die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre von Amts wegen,
2. weitere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

³Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 2 werden vom Dekanat bestellt. ⁴Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz in der Auswahlkommission; sie oder er kann sich in dieser Funktion dauerhaft und im Einzelfall durch die oder den Beauftragten für die Doppelabschlussprogramme vertreten lassen.

§ 4 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren

(1) Für jedes Doppelabschlussprogramm wird ein eigenes Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, in dem die Entscheidung über die voraussichtliche Befähigung für das jeweilige Doppelabschlussprogramm, die ausreichende persönliche Motivation und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Teilnehmendenplätze an der jeweiligen Partnerhochschule getroffen wird.

(3) ¹Die erste Stufe der Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und dient der Identifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zu einem Auswahlgespräch geladen werden. ²Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Akademische Leistungen
2. Motivationsschreiben
3. Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse und sonstige Zertifikate
4. Berufspraktische Erfahrungen
5. Außercurriculares Engagement.

³Die Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Vergabe von Punktzahlen gemäß den nachstehenden Vorgaben:

- a) ¹Für das Kriterium „akademische Leistungen“ wird die Note des zugrundeliegenden Bachelorabschlusses sowie gegebenenfalls die Note eines Masterabschlusses berücksichtigt. ²Insgesamt können höchstens 20 Punkte erreicht werden.
- b) Höchstens 30 Punkte können für das Motivationsschreiben vergeben werden, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Eignung und Motivation für das Doppelabschlussprogramm darstellen soll.
- c) ¹Bei der Bewertung der Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse und sonstige Zertifikate können höchstens 20 Punkte vergeben werden. ²Insbesondere Kenntnisse in der englischen Sprache, Kenntnisse der Landessprache der jeweiligen Partnerhochschule, Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen, Praktika oder soziales Engagement im Ausland sowie gegebenenfalls ein GMAT-Testergebnis oder das Ergebnis eines GRE-Tests

werden bei der Bewertung berücksichtigt; die Umrechnung von GRE-Tests erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen der Satzung über den Zugang, die Zulassung und das Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

- d) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Werkstudententätigkeit, Praktika) können höchstens 20 Punkte vergeben werden.
- e) Es können höchstens 10 Punkte für außercurriculäres Engagement und Aktivitäten vergeben werden.

⁴Über die im Einzelfall zu vergebenden Punkte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 3 werden addiert; insgesamt können höchstens 100 Punkte erreicht werden.²Auf Grundlage der ermittelten Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt, in der die Bewerberinnen oder Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. ³Die Auswahlkommission lädt für jedes Programm eine den zu vergebenden Teilnehmendenplätzen angemessene Anzahl Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Werten zu einem Auswahlgespräch.

(5) Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) ¹Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, über eine ausreichende Motivation, persönliche Reife, interkulturelle und soziale Kompetenz sowie mündliche Englischkenntnisse für das gewählte Doppelabschlussprogramm verfügt. ²Die Bewertung der herangezogenen Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

1. höchstens 20 Punkte können für die Motivation und persönliche Reife vergeben werden;
2. höchstens 20 Punkte können für interkulturelle und soziale Kompetenz vergeben werden.
3. höchstens 10 Punkte können für die mündlichen Englischkenntnisse vergeben werden.

³Über die im Einzelfall zu vergebenden Punkte entscheidet die Auswahlkommission.

(7) ¹Es wird durch Addition der Punktzahlen nach Absatz 6 eine finale Rangliste gebildet, in welche die Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die dabei weniger als die Hälfte der höchstens zu erreichenden 50 Punkte erreicht haben, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. ³Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das Los. ⁴Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze in dem jeweiligen Doppelabschlussprogramm zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

(8) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan anhand der finalen Rangliste. ²Nachrückverfahren werden nicht durchgeführt.

(9) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit elektronischer Nachricht durch das Akademische Auslandsamt mitgeteilt. ²Im Falle einer Zusage enthält der entsprechende Bescheid eine Frist bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form, der Platz angenommen werden kann.

(10) ¹Die oder der Beauftragte für die Doppelabschlussprogramme meldet die DD-Studierenden bei der jeweiligen Partnerhochschule. ²Diese kann die Auswahlentscheidung der Kommission in begründeten Ausnahmefällen ablehnen.

§ 5 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement

(1) ¹Das Studium an der Universität Mannheim und der jeweiligen Partnerhochschule erstreckt sich in der Regel über eine Dauer von insgesamt vier Semestern. ²Die Studienzeiten an der Universität Mannheim und an der jeweiligen Partnerhochschule entsprechen sich mit Ausnahme des Doppelabschlussprogramms mit der Queen's University im Umfang; ebenso wie die jeweils zu erbringenden akademischen Leistungen der Studierenden. ³Die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ verlängert sich durch die Teilnahme an einem Doppelabschlussprogramm nicht.

(2) ¹Der Studienverlauf für DD-Studierende und die darin enthaltenen Studieninhalte an der jeweiligen Partnerhochschule ergeben sich aus der programmspezifischen Anlage zu dieser Studienordnung. ²Im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussprogramms sind mindestens 60 ECTS an der Universität Mannheim zu erbringen. ³Maximal 60 an der Partnerhochschule erbrachte ECTS können im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms in Mannheim anerkannt werden.

(3) ¹Die individuelle Studienplanung hält der oder die Beauftragte für das Doppelabschlussprogramm mit den Studierenden in einem Learning Agreement fest. ²Änderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn eine vereinbarte Leistung oder der zugehörige Kurs von der jeweiligen Partnerhochschule nicht angeboten wird oder die Kursbezeichnung geändert wurde. ⁴§ 9 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 6 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad

Sind sämtliche in der programmspezifischen Anlage für das jeweilige Doppelabschlussprogramm vorgesehenen und durch das Learning Agreement festgelegten Leistungen an der Partnerhochschule erfolgreich erbracht, werden die erbrachten Leistungen gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim für die Masterprüfung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim anerkannt.

§ 7 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms

(1) ¹Nach Vergabe eines Platzes in einem Doppelabschlussprogramm können Studierende von diesem ausgeschlossen werden, wenn

1. sie bis zum Ende ihres 2. Fachsemesters im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim nicht mindestens 60 ECTS-Punkte durch das Bestehen der in Anlage aufgeführten Prüfungen in den Bereichen „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ im Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Prüfungsordnung der Universität Mannheim erworben haben, es sei denn, sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten,
2. sie an der Universität Mannheim oder der jeweiligen Partnerhochschule fällige Gebührenschulden nicht rechtzeitig beglichen haben,
3. sie über keinen für den Aufenthalt an der jeweiligen Partnerhochschule erforderlichen Versicherungsschutz oder Aufenthaltstitel verfügen.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim oder in dem in das Doppelabschlussprogramm einbezogenen Studiengang der jeweiligen Partnerhochschule endet gleichzeitig das Doppelabschlussprogramm.

(3) Im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs eines Doppelabschlussprogramms werden an der jeweiligen Partnerhochschule erbrachte Prüfungsleistungen von der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Doppelabschlussprogramm im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(2) ¹Die Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim vom 20. April 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2011, S. 13 ff.), zuletzt geändert am 3. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 84ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung ihr Studium im Doppelabschlussprogramm im Master-Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außer Kraft getretenen Studienordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen dieser Studienordnung zu Ende zu führen. ³Die außer Kraft getretene Studienordnung gilt insoweit fort. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2022/2023 zu einem Doppelabschlussprogramm zugelassen wurden, ihr Doppelabschlussprogramm nach den Regelungen dieser Studienordnung ablegen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Programmspezifische Anlage – Studienverläufe und – inhalte der Doppelabschlussprogramme

1. Universität Bocconi, Italien

1.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind für den Abschluss an der Università Bocconi abhängig vom dort gewählten Vertiefungsbereich im Track „Accounting, Taxation & Financial Management“ oder im Track „Marketing Management“, Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der Università Bocconi zu bestehenden Leistungen sind der Tabellen auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Università Bocconi in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese beinhalten unter anderem eine Verteidigung der Master-Arbeit an der Università Bocconi.

1.2 Studienverlauf für Studierende von der Università Bocconi

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der Università Bocconi bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der

Università Bocconi und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

2. Copenhagen Business School, Dänemark

2.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS aus der Area „Information Systems“ im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ und der Master-Arbeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der Copenhagen Business School zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Copenhagen Business School in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie wird mit 24 ECTS-Punkten im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim anerkannt.

2.2 Studienverlauf für Studierende von der Copenhagen Business School

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Copenhagen Business School Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der Copenhagen Business School bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der Copenhagen Business School und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

3. ESSEC Business School, Frankreich

3.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus ist ein Wahlmodul im Umfang von mindestens 2 ECTS und das 700-er Modul aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sowie die Master-Arbeit zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der ESSEC Business School zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

3.2 Studienverlauf für Studierende von der ESSEC Business School

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der ESSEC Business School bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der ESSEC Business School

und der Universität Mannheim zu belegenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

4. National Chengchi University, Taiwan

4.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS abzulegen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ und der Master-Arbeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der National Chengchi University zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der National Chengchi University in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Studienverlauf für Studierende von der National Chengchi University

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der National Chengchi University bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der National Chengchi University und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

5. Norwegian School of Economics, Norwegen

5.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ und der Master-Arbeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der Norwegian School of Economics zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßnahmen sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Norwegian School of Economics in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie wird mit 24 ECTS-Punkten im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim anerkannt.

5.2 Studienverlauf für Studierende von der Norwegian School of Economics

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der Norwegian School of Economics bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der Norwegian School of Economics und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ²Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

6. Queen's University, Kanada

6.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim und der Queen's University

a. Leistungen an der Universität Mannheim

¹Im ersten, zweiten und vierten Semester sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule und des 700-er Moduls aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS sowie die Master-Arbeit zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Leistungen an der Queen's University

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 36 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen. ²Die im Einzelnen an der Queen's University zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

7. University of South Carolina, USA

7.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen eines Wahlmoduls mit mindestens 2 ECTS und des 700-er Moduls aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sowie die Master-Arbeit zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der University of South Carolina zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

7.2 Studienverlauf für Studierende von der University of South Carolina

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der University of South Carolina bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der University of South Carolina und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

8. LUISS Guido Carli University, Italien

8.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim und der LUISS Guido Carli University

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ von mindestens 26 ECTS und aus dem Wahlfach „Wirtschaftsrecht“ im Umfang von mindestens 6 ECTS abzulegen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu belegenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der LUISS Guido Carli University zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der LUISS Guido Carli University in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese beinhalten unter anderem eine „Project Work“ und eine Verteidigung der Master-Arbeit an der LUISS Guido Carli University.

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact
Management“
der Universität Mannheim**

vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim vom 23. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2021, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 61 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **26. Mai 2023**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

- „1. Business Fundamentals: 12 ECTS,
2. Sustainable Business: 27 ECTS,
3. Sustainable Technologies: 12 ECTS,
4. Regulation, Governance & Reporting: 21 ECTS,
5. Impact Management Project: 18 ECTS.“

2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

3. In § 12 Nummer 1 wird nach dem Wort „von“ die Angabe „Klausuren,“ eingefügt.

4. In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Die Dauer einer Klausur ergibt sich aus der Anlage.“

5. § 18 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung durch Bescheid fest. ²Durch diese Feststellung verliert die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.“

7. Die Anlage Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm

"Mannheim Master in Sustainability and Impact Management" wird wie folgt neu gefasst:

„V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm "Mannheim Master in Sustainability and Impact Management"

Die in den Tabellen angegebenen Pflichtprüfungen müssen bestanden werden.

1. Bereich: Business Fundamentals		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	12 ECTS
Strategic Management	Klausur (45min)	3
Financial Information & Markets	Klausur (45min)	3
Marketing	Klausur (45min)	2
Operations	Klausur (45min)	2
Business Analytics	Klausur (45min)	2

2. Bereich: Sustainable Business		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	27 ECTS
Sustainable Procurement	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Sustainable Logistics & Supply Chain Management	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Sustainable Entrepreneurship	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Sustainability Communication	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Sustainable Finance	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Change Management & Organizational Dynamics	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3
Innovation, Market Dynamics & Consumer Demand	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3
Sustainable Manufacturing & Service Operations Management	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3
Impact Investing	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3

3. Bereich: Sustainable Technologies		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	12 ECTS
Energy Technologies	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3
Water Technologies	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3
Climate Change & Decarbonization	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3
Waste	Case Study Analyse und Hausarbeit (5 Seiten)	3

4. Bereich: Regulation, Governance & Reporting		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	21 ECTS
Non-Financial Performance Evaluation & Reporting	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Economics of Regulations	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Impact Measurement & Valuation	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Corporate Governance	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Sustainable Taxation	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Law & Policy	Hausarbeit (5 Seiten)	3
Global Justice, Ethics & Human Rights	Hausarbeit (5 Seiten)	3

5. Bereich: Impact Management Project (IMP)		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	18 ECTS
Impact Management Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	18

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

¹Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen. ²Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 Nummer 2 ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität Mannheim ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der
Universität Mannheim**

vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 15 ff.) zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 56 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **26. Mai 2023**.

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. Der Name des Prüfungsprogramms wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift der Externenprüfungsordnung, ihrem Einleitungstext sowie in § 1 Satz 1 wird nach den Worten „Mannheim Master in Management Analytics“ die Angabe „and AI“ eingefügt.
- b. In § 1 Satz 1 wird nach den Worten „Universität Mannheim“ die Angabe „(„MMA“)" eingefügt.
- c. In §§ 1 Satz 2 und Satz 3, 2 Satz 1, 3 Absatz 1 Sätze 1 und Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 5 Absatz 1 Sätze 1 und 5, 7 Absatz 2 Satz 1, 9 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 6, 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Buchstabe c., 19 Absatz 3 Satz 3, 23 Absatz 3 Satz 1, 24 Absatz 4, in den Überschriften der §§ 3, 4, 7, 10, 11, 17, 24, 27 und der Abschnitte II. und V. sowie dem Inhaltsverzeichnis werden jeweils die Worte „Mannheim Master in Management Analytics“ durch die Angabe „MMA“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 5 durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:

- „1. Business Fundamentals: 12 ECTS
2. Management Analytics: 18 ECTS-Punkte
3. Analytics Methods: 27 ECTS-Punkte
4. Analytics Technology: 15 ECTS-Punkte
5. Work Experience: 30 ECTS-Punkte
6. Business Analytics Master Project: 18 ECTS-Punkte.“

3. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

4. Die Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird wie folgt geändert:

a. Vor der Tabelle „1. Bereich Business“ wird folgende Tabelle eingefügt:

1. Bereich Business Fundamentals			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	12 ECTS-Punkte
P	Strategic Management	Klausur (45min)	3
P	Financial Information & Markets	Klausur (45min)	3
P	Marketing	Klausur (45min)	2
P	Operations	Klausur (45min)	2
P	Sustainable Business	Klausur (45min)	2

b. Die Tabelle „1. Bereich Business“ wird wie folgt neu gefasst:

2. Bereich Management Analytics			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	18 ECTS-Punkte
P	Financial Analytics and FinTech	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	3
P	Marketing Analytics	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	3
P	Organizational Behavior	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3
P	Strategic Innovation	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3
P	People Analytics	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)	3
P	Supply Chain Analytics	Klausur (75 Minuten)	3

c. Die Tabelle „2. Bereich Methods“ wird wie folgt geändert:

- i. In der Kopfzeile wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und vor dem Wort „Methods“ das Wort „Analytics“ eingefügt.
- ii. Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „27“ ersetzt.
- iii. Die Zeile zur Prüfung „Predictive Analytics“ wird ersatzlos gestrichen.

d. Die Tabelle „3. Bereich Technology“ wird wie folgt geändert:

- i. In der Kopfzeile wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt und vor dem Wort „Technology“ das Wort „Analytics“ eingefügt.
 - ii. Die Zahl „14“ wird durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - iii. In der Zeile zur Prüfung „Data Ethics“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- e. In der Tabelle „4. Bereich Work Experience“ wird in der Kopfzeile die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- f. Die Tabelle „5. Bereich Business Analytics Master Project“ wird wie folgt geändert:
- i. In der Kopfzeile wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Angabe „BMP“ durch die Angabe „BAMP“ ersetzt.
 - ii. Die Zahl „16“ wird jeweils durch die Zahl „18“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.


§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

7. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, Seite 128 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2023**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 bis“ gestrichen.

§ 2

In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

§ 3

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,

8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen und
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 33.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen sind die Sprachkompetenzprüfung, die mündliche Prüfung im Abschlussmodul und die Bachelorarbeit. Für die Sprachkompetenzprüfung und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Beisitzer. Für die Bachelorarbeit gilt § 15 Absatz 2.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Prüfungsgespräche ernennt der Prüfer einen Beisitzer; § 7 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.“

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 5

In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „einreichen“ folgender Halbsatz neu angefügt:
 „; aus dem Vorschlag erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers“

§ 6

In § 27 wird Absatz 4 aufgehoben.

§ 7

In § 28 Absatz 1 wird jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

Teil 2
Fächerkatalog

§ 8

V. Anlage A: Fächerkatalog wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „3. *Fach Französisch*“ Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ Nummer 9 werden die Wörter „Landeskundliche Themen“ gestrichen.

2. Kapitel „4. *Fach Geschichte*“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt „Folgende Module sind zu belegen:“ Nummer 3 werden die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

b. Im Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ Nummer 2 werden die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

c. Im Unterpunkt „Bachelorarbeit“ werden die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

d. Nach dem Unterpunkt „Bachelorarbeit“ wird folgender Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ neu eingefügt:

„Sonstige fachspezifische Regelungen

Als Prüfungen in den drei Hauptseminaren der Module „Altertum“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“ sind zwei Hausarbeiten und ein Prüfungsgespräch zu bestehen. Die Wahl der Prüfungsform für jedes Hauptseminar erfolgt durch den Studierenden im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Hauptseminars eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.“

e. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Geschichte“ wird wie folgt geändert:

aa. In der Tabelle zum „Modul Historische Grundlagen“ in den drei Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „PS Altertum“, „PS Mittelalter“ und „PS Neuzeit“ werden jeweils in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach der Angabe „PS“ die Angabe „+Tut“ neu eingefügt und in der Spalte „Dauer“ jeweils die Angabe „10-15 S.“ neu eingefügt.

bb. In der Tabelle zum „Modul Alte Geschichte“ werden jeweils die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt und in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Alte Geschichte“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Prüfungsgespräch“ und in der Spalte „Dauer“ die Angaben „15-20 S.“ (Hausarbeit) und „20 Min.“ (Prüfungsgespräch) neu eingefügt.

cc. In der Tabelle zum „Modul Mittelalter“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Mittelalter“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Prüfungsgespräch“ und in der Spalte „Dauer“ die Angaben „15-20 S.“ (Hausarbeit) und „20 Min.“ (Prüfungsgespräch) neu eingefügt.

dd. In der Tabelle zum „Modul Neuzeit“ wird jeweils die Angabe „(16.-20. Jh.)“ gestrichen und in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Neuzeit (16.-20. Jh.)“ in der Spalte „Prüfungsform“

nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Prüfungsgespräch“ und in der Spalte „Dauer“ die Angaben „15-20 S.“ (Hausarbeit) und „20 Min.“ (Prüfungsgespräch) neu eingefügt.

3. In Kapitel „6. *Fach Italienisch*“ Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ Nummer 9 werden die Wörter „Landeskundliche Themen“ gestrichen.

4. Kapitel „9. *Fach Politikwissenschaft*“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ Nummern 1 bis 3 wird nach den Angaben „„VL Einführung in die Vergleichende Regierungslehre““, „„VL Einführung in die Politische Soziologie““ und „„VL Einführung in die Internationalen Beziehungen““ jeweils die Angabe „sowie des Pflichtmoduls „Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft““ neu eingefügt.

b. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird Nummer 2 aufgehoben.

c. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Politikwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „Pflichtmodul Politikwissenschaft I“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Wissenschaftliches Arbeiten“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Ü“ durch die Angabe „VL“ und in der Spalte „ECTS“ die Zahl „2“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb. Die Tabelle zum „Pflichtmodul Politikwissenschaft II“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „29“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „PS Einführung in die Internationalen Beziehungen oder PS Einführung in die Politische Soziologie“ wird ersatzlos gestrichen.

cc. Die Tabelle zum „Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ wird in der Spalte „ECTS“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

dd. Die Tabelle zum „Wahlmodul Politische Soziologie“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ wird in der Spalte „ECTS“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

ee. Die Tabelle zum „Wahlmodul Internationale Beziehungen“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ wird in der Spalte „ECTS“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

5. In Kapitel „**10. Fach Spanisch**“ Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ Nummer 9 werden die Wörter „Landeskundliche Themen“ gestrichen.

6. Kapitel „**11. Fach Wirtschaftswissenschaft**“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ Nummer 4 wird die Angabe „VL+AG Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht“ durch die Angabe „VL+Ü Staatsrecht (für Beifachstudierende)“ ersetzt.

b. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Wirtschaftswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aa. In der Tabelle zum „Modul Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü+Tut Management“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „+Tut“ gestrichen.

bb. In der Tabelle zum „Modul Rechtswissenschaft“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+AG Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „VL+AG Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht“ durch die Angabe „VL+Ü Staatsrecht (für Beifachstudierende)“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ gestrichen und in der Spalte „Dauer“ die Angabe „90 Min bzw. 20“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

Teil 3

Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

§ 9

VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „**1. Bildungswissenschaften**“ Unterpunkt „Modulübersicht Bildungswissenschaften“ in der Tabelle zum „Modul Bildungswissenschaften 2“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „5 Themen der pädagogischen Psychologie“ in der Spalte „SL/PL“ die Angabe „PL“ durch die Angabe „SL“ ersetzt.

2. Kapitel „**2. Fachdidaktik**“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt „Folgendes Modul ist zu belegen:“ wird vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

b. Im Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

c. Im Unterpunkt „Modulübersicht Fachdidaktik“ wird in der Tabelle zum „Modul Fachdidaktik“ jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

Teil 4
Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

§ 10

VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Studierende des genannten Studiengangs, die das Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder das Fach Kirchenmusik belegen, können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.“

2. Kapitel „1. Allgemeine Regelungen“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt a wird nach den Wörtern „zum Fach Musik“ die Angabe „und gegebenenfalls zum Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder zum Fach Kirchenmusik“ neu eingefügt.

b. Im Unterpunkt f werden die Aufzählungspunkte aa bis cc durch folgende Aufzählungspunkte aa und bb ersetzt:

„aa. Studierende mit zweitem Fach an der Universität Mannheim:

aaa. Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 70 ECTS-Punkten,

bbb. Fachdidaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten,

ccc. Bildungswissenschaften im Umfang von 11 ECTS-Punkten;

bb. Studierende mit Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder Fach Kirchenmusik: Bildungswissenschaften im Umfang von 11 ECTS-Punkten.“

c. Unterpunkt j wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „anderes“ die Angabe „oder im Falle des Studiums des Verbreitungsfachs Jazz / Populärmusik oder des Fachs Kirchenmusik in ein“ neu eingefügt.

bb. In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

cc. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Beim Wechsel aus dem Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder aus dem Fach Kirchenmusik ist das Modul „Grundlagen Fachdidaktik (Musikhochschule)“ im Gesamten zu belegen.“

dd. Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Faches“ die Angabe „oder aus dem Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder aus dem Fach Kirchenmusik“ und nach dem Wort „Education“ die Angabe „(B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ neu eingefügt.

d. Im Unterpunkt k Satz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „sowie in den bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen“ neu eingefügt.

e. Unterpunkt I wird wie folgt geändert:

- aa. Im Aufzählungspunkt aa Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.
- bb. Im Aufzählungspunkt bb wird vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.
- cc. Im Aufzählungspunkt cc Satz 2 wird nach dem Wort „Faches“ die Angabe „oder in einer Lehrveranstaltung „S Grundlagen Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Grundlagen Fachdidaktik (Musikhochschule)““ neu eingefügt.

3. In Kapitel „3. *Bildungswissenschaften*“ im Unterpunkt b wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:

„Von der Regelung der Sätze 1 bis 3 ausgenommen sind Studierende mit Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder Fach Kirchenmusik.“

4. In Kapitel „4. *Fachdidaktik*“ wird in den Unterpunkten a und b einschließlich der Tabelle zum „Modul Fachdidaktik (Musikhochschule)“ jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt.

Teil 5

Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

§ 11

VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „1. *Allgemeine Regelungen*“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt j wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt und das Wort „Kunsthochschule“ durch das Wort „Kunstakademie“ ersetzt.
- bb. In Satz 3 wird nach dem Wort „Education“ die Angabe „(B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ neu eingefügt.

b. Unterpunkt I wird wie folgt geändert:

- aa. Im Aufzählungspunkt aa Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt und das Wort „Kunsthochschule“ durch das Wort „Kunstakademie“ ersetzt.
- bb. Im Aufzählungspunkt bb wird die Angabe „Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ durch die Angabe „Grundlagen Fachdidaktik (Kunstakademie)“ ersetzt.

- cc. Im Aufzählungspunkt cc Satz 2 wird nach dem Wort „Faches“ die Angabe „oder in einer Lehrveranstaltung „S Grundlagen Fachdidaktik Fach 2“ des Moduls „Grundlagen Fachdidaktik (Kunstakademie)““ neu eingefügt.
2. In Kapitel „3. *Fachdidaktik*“ wird jeweils in den Unterpunkten a und b einschließlich der Tabelle zum „Modul Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Grundlagen“ neu eingefügt und jeweils das Wort „Kunsthochschule“ durch das Wort „Kunstakademie“ ersetzt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 7, § 8 Nummern 1, 3, 5 und 6 b aa und § 9 Nummer 2, dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 8 Nummer 2, 4 und 6 a und b bb und § 9 Nummer 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
3. Die Regelungen des Artikels 1 § 10 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim Anwendung, die ihr Studium des zweiten Fachs sowie bildungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen beziehungsweise ihr Studium bildungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Falle des Verbreitungsfachs Jazz / Populärmusik oder des Fachs Kirchenmusik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
4. Die Regelungen des Artikels 1 § 11 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe Anwendung, die ihr Studium des zweiten Fachs an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2020 (BekR Nr. 19/2020, Seite 8 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2023**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung und die Masterarbeit. Für die Modulabschlussprüfung und die mündliche Fachprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Beisitzer. Für die Masterarbeit gilt § 15 Absatz 3.“

§ 2

In § 15 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.“

§ 3

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „S Fachdidaktik M.Ed.“ des Moduls „Fachdidaktik“ durch die Angabe „S Vertiefung Fachdidaktik“ des Moduls „Vertiefung Fachdidaktik“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Vertiefung“ neu eingefügt.

**Teil 2
Fächerkatalog**

§ 4

In Anlage A: Fächerkatalog in Kapitel „4. *Fach Geschichte*“ Unterpunkt c in der Tabelle zum „Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „S Antike“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ das Wort „Antike“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

**Teil 3
Bildungswissenschaften und Fachdidaktik**

§ 5

In VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Kapitel „2. *Fachdidaktik*“ Unterpunkt c wird die Tabelle zum „Modul Fachdidaktik“ wie folgt geändert:

1. In der Titelzeile wird vor dem Wort „Fachdidaktik“ das Wort „Vertiefung“ neu eingefügt.
2. In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Fachdidaktik M.Ed. Fach 1“ und „S Fachdidaktik M.Ed. Fach 2“ wird jeweils in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Fachdidaktik M.Ed.“ durch die Wörter „Vertiefung Fachdidaktik“ ersetzt.

**Teil 4
Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim**

§ 6

VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Studierende des genannten Studiengangs, die das Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder das Fach Kirchenmusik belegen, können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.“

2. Kapitel „1. *Allgemeine Regelungen*“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt 1 wird nach den Wörtern „zum Fach Musik“ die Angabe „und gegebenenfalls zum Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder zum Fach Kirchenmusik“ neu eingefügt.

b. Im Unterpunkt 6 werden die Aufzählungspunkte a bis c durch folgende Aufzählungspunkte a und b ersetzt:

„(a) Studierende mit zweitem Fach an der Universität Mannheim:

(aa) Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 24 ECTS-Punkten,

(bb) Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-Punkten,

(cc) Bildungswissenschaften im Umfang von 12 bis 22 ECTS-Punkten;

(b) Studierende mit Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder Fach Kirchenmusik: Bildungswissenschaften im Umfang von 12 bis 22 ECTS-Punkten.“

c. Im Unterpunkt (7) wird nach dem Wort „Fachwissenschaft“ die Angabe „oder der Bildungswissenschaften für das Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder das Fach Kirchenmusik“ neu eingefügt.

d. Im Unterpunkt (9) Satz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „sowie in den Bildungswissenschaften“ neu eingefügt.

e. Im Unterpunkt (10) Aufzählungspunkt (c) Satz 2 wird nach dem Wort „Faches“ die Angabe „oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule)“ neu eingefügt.

3. In Kapitel „4. Fachdidaktik“ wird die Tabelle zum „Modul Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule)“ wie folgt neu gefasst:

Modul Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule)					5 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	5

Teil 5

Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

§ 7

Nach VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim wird unter der laufenden Ziffer VIII. folgende Anlage D neu angefügt:

„VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Studierende des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Studierende im Sinne der Anlage D) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

1. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe findet auf Studierende im Sinne der Anlage D hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Bildende Kunst vorrangige Anwendung.
- (2) Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage D ergänzend sinnngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 15, 18 Absatz 4, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2. Alternative (Nichtbestehen der Masterprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage D während ihres Studiums des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe keine Anwendung.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- (5) Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- (6) Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 - (b) Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
- (7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage D, wenn diese im Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eingeschrieben sind und an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiums der Fachwissenschaft registriert sind.
- (8) Die Masterarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM in der Regel im Fach Bildende Kunst oder in den Bildungswissenschaften angefertigt und kann nicht an der Universität Mannheim absolviert werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Masterarbeit finden keine Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage D.
- (9) Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne der Anlage D in höchstens zwei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind die Modulabschlussprüfung sowie die mündliche Fachprüfung ausgenommen.

- (10) Studierende im Sinne der Anlage D verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
- (a) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie) verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (b) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie) der Universität Mannheim, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (c) Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach der Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für die Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- (11) § 21 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage D nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- (12) Mit dem Ende des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Master of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

2. Fachwissenschaft

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 24 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

3. Fachdidaktik

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage D ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

Zu belegen ist das folgende Modul Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, in dem eine Pflichtprüfung zu bestehen ist:

Modul Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie)					5 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	5

“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 5 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 6 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim Anwendung, die ihr Studium des zweiten Fachs sowie bildungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen beziehungsweise ihr Studium bildungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Falle des Verbreiterungsfachs Jazz / Populärmusik oder des Fachs Kirchenmusik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
3. Die Regelungen des Artikels 1 § 7 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe Anwendung, die ihr Studium des zweiten Fachs an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.08.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium
der Universität Mannheim**

vom **26. Mai 2023**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, Seite 144 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2023**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „; Prüfungsfrist“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird die Absatznummerierung gestrichen.
3. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung und die Masterarbeit. Für die Modulabschlussprüfung, die Sprachkompetenzprüfung und die mündliche Fachprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Beisitzer. Für die Masterarbeit gilt § 15 Absatz 3.“

§ 3

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.

§ 4

In § 15 wird nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnismahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.“

Teil 2
Fachwissenschaft

§ 5

Anlage A: Fachwissenschaft wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „**1. Deutsch**“ Unterpunkt c Nummer 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „die“ neu eingefügt.
2. Kapitel „**3. Französisch**“ wird wie folgt geändert:
 - a. Im Unterpunkt c Nummer 8 werden die Wörter „Landeskundliche Themen“ gestrichen.
 - b. In Unterpunkt e Nummer 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „in“ gestrichen.
3. Kapitel „**4. Geschichte**“ wird wie folgt geändert:
 - a. Im Unterpunkt a „Bereich Grundlagen“ Nummer 3 werden die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.
 - b. Unterpunkt c wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 1 werden die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

bb. In Nummer 2 werden das Wort „Antike“ und die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

c. Im Unterpunkt e wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a neu eingefügt:

„(1a) Als Prüfungen in den drei Hauptseminaren der Module Altertum, Mittelalter und Neuzeit sind zwei Hausarbeiten und ein Prüfungsgespräch zu bestehen. Die Wahl der Prüfungsform für jedes Hauptseminar erfolgt durch den Studierenden im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Hauptseminars eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.“

d. Unterpunkt f wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In der Tabelle zum „G: Modul Historische Grundlagen“ werden in den drei Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „PS Altertum“, „PS Mittelalter“ und „PS Neuzeit“ jeweils in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach der Angabe „PS“ die Angabe „+Tut“ neu eingefügt und in der Spalte „Dauer“ jeweils die Angabe „10-15 S.“ neu eingefügt.

bbb. In der Tabelle zum „G: Modul Alte Geschichte“ werden jeweils die Wörter „Alte Geschichte“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt und in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Alte Geschichte“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Prüfungsgespräch“ und in der Spalte „Dauer“ die Angaben „15-20 S.“ (Hausarbeit) und „20 Min.“ (Prüfungsgespräch) neu eingefügt.

ccc. In der Tabelle zum „G: Modul Mittelalter“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Mittelalter“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Prüfungsgespräch“ und in der Spalte „Dauer“ die Angaben „15-20 S.“ (Hausarbeit) und „20 Min.“ (Prüfungsgespräch) neu eingefügt.

ddd. In der Tabelle zum „G: Modul Neuzeit“ wird jeweils die Angabe „(16.-20. Jh.)“ gestrichen und in der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Neuzeit (16.-20. Jh.)“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Prüfungsgespräch“ und in der Spalte „Dauer“ die Angaben „15-20 S.“ (Hausarbeit) und „20 Min.“ (Prüfungsgespräch) neu eingefügt.

bb. In Nummer 2 in der Tabelle zum „V: Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „S Antike“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ das Wort „Antike“ durch das Wort „Altertum“ ersetzt.

4. In Kapitel „6. *Italienisch*“ Unterpunkt c Nummer 8 werden die Wörter „Landeskundliche Themen“ gestrichen.

5. In Kapitel „8. *Philosophie/Ethik*“ Unterpunkt c wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 neu angefügt:

„4. Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren aus dem „Modul Philosophie“ im Bereich Vertiefung ist die erfolgreiche Absolvierung des „Aufbaumodul Philosophie“.“

6. Kapitel „9. *Politikwissenschaft*“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt e wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 1 werden die Wörter „und eine Wahlpflichtprüfung“ gestrichen und die Zahl „57“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

bbb. In Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bb. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Pflichtmodul Politikwissenschaft 2 wird ein PS Vergleichende Regierungslehre als Äquivalent für das PS Politische Theorie anerkannt.“

b. Unterpunkt f Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 1“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Wissenschaftliches Arbeiten“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Ü“ durch die Angabe „VL“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „2“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb. Die Tabelle zum „G: Pflichtmodul Politikwissenschaft 2“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „29“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „PS Einführung in die Internationalen Beziehungen oder PS Einführung in die Politische Soziologie“ wird gestrichen.

cc. Die Tabelle zum „G: Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

dd. Die Tabelle zum „G: Wahlmodul Politische Soziologie“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

ee. Die Tabelle zum „G: Wahlmodul Internationale Beziehungen“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c. Unterpunkt g wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird aufgehoben.

bb. In Nummer 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. In Kapitel „10. *Spanisch*“ Unterpunkt c Nummer 8 werden die Wörter „Landeskundliche Themen“ gestrichen.

Teil 3 Fachdidaktik

§ 6

In Anlage B: Fachdidaktik wird Unterpunkt b wie folgt neu gefasst:

„b) Voraussetzung für die Teilnahme am S Vertiefung Fachdidaktik ist die erfolgreiche Absolvierung des S Grundlagen Fachdidaktik.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 4, 5 Nummern 1 bis 2, 4 bis 5 und 7 und § 6 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 5 Nummern 3 und 6 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *26.05.2023*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**8. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und
Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim**

vom 26. Mai 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2022 (BekR Nr. 5/2022, S. 89ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 26. Mai 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Medienpsychologie“ wird durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.

§ 2

V. Anlage: Modulkatalog wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Wahlpflichtmodul“ wird die Tabelle des Moduls „8) Modul: Medienpsychologie“ wie folgt neu gefasst:

8) Modul: Psychologie^{9, 9a}				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL D2: Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Klausur	60 Min.	TP	4
VL F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	Klausur	60 Min.	TP	4
VL G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	Klausur	60 Min.	TP	4
VL G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	Klausur	60 Min.	TP	4
VL H1: Biopsychologie und Neuropsychologie	Klausur	60 Min.	TP	4
VL I1: Entwicklungspsychologie	Klausur	60 Min.	TP	4
VL J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	Klausur	60 Min.	TP	4
VL K1: Sozialpsychologie I	Klausur	60 Min.	TP	4
VL K2: Sozialpsychologie II	Klausur	60 Min.	TP	4

VL L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	Klausur	60 Min.	TP	4
VL L3: Konsumentenpsychologie	Klausur	60 Min.	TP	4
VL L4: Pädagogische Psychologie	Klausur	60 Min.	TP	4
				12

⁹ Die Aufnahme des Wahlpflichtmoduls erfolgt zum Herbst-/Wintersemester eines Jahres. Eine Zulassung erfolgt bei vorhandener Kapazität auf Antrag beim Studiengangsmangement Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften; entscheidend ist der Zeitpunkt des Antragseingangs:

^{9a} Details zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wie z.B. Kompetenzziele und Angebotsturnus sind dem Modulkatalog des B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Artikel 1 findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs

Master Mathematik

vom

26. Mai 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mathematik“ vom 17.07.2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

26. Mai 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 3 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„2. Angewandte Mathematik (12 – 38 ECTS-Punkte),

3. Spezialisierungskurse (mindestens 12 ECTS-Punkte),“

2. In § 25 Absatz 2 werden die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „52“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ vor dem Wort „Prüfungen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei der vier“ gestrichen und nach dem Wort „Wahlpflichtprüfungen“ die Angabe „im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr zur Verfügung steht, um die 16 ECTS-Punkte zu erwerben.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ vor dem Wort Prüfungen gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

5. In § 28 Absatz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

6. Die „Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Bereich „1. Reine Mathematik“ wird in der Tabelle wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile zur Lehrveranstaltung „Wahrscheinlichkeitstheorie I“ wird gestrichen.
- bb) Nach der Zeile zur Lehrveranstaltung „Funktionalanalysis“ werden folgende Zeilen an die Tabelle angefügt:

WP	MAA 523	Stochastic Processes	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAA 519	Stochastic Calculus	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5
WP	MAA 524	Elemente der Funktionentheorie	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	5

b) Der Bereich „2. Angewandte Mathematik“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird die Angabe „14-28“ durch die Angabe „12-38“ ersetzt.
- bb) In der Tabelle wird die Zeile zur Lehrveranstaltung „Applied Topology“ gestrichen. Nach der Zeile zur Lehrveranstaltung „Numerik partieller Differentialgleichungen“ werden folgende Zeilen angefügt:

WP	MAC 538	Anwendungen skalarer Erhaltungsgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 557	Advanced Topics in Mathematical Finance	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 559	Quasi Monte Carlo Methoden	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6

c) In Bereich „3. Spezialisierungskurse“ wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mathematik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mathematik“ vom 17. Juli 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom **04. Mai 2023**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil II, S. 48ff. beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Mai 2023**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

(1) § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eigenverantwortlich anzumelden innerhalb der Fristen des Absatz 5 Satz 3; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Wenn die Masterarbeit innerhalb der von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bekanntgegebenen Frist nach Ende des zweiten Studienseesters nicht angemeldet wird, so gilt der Erstversuch als nicht unternommen und mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest.“

(2) § 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Sie beginnt mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. ³Die Anmeldung der Master-Arbeit erfolgt entweder nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters oder nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienseesters. ⁴Über Anmeldefristen entscheidet der Prüfungsausschuss; die Anmeldefristen werden durch Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses kommuniziert. ⁵§ 22 und § 23 bleiben unberührt.“

(3) § 15 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in einfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen“.

(4) § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 29 Absatz 3 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von dem Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen“.

(5) In der Anlage: Zusammensetzung der Module werden im Abschnitt „II. Module des zweiten Fachsemesters“ im Unterabschnitt „2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte“ in der Tabelle in der Spalte „The Global Market“ in der Zeile „International Private Law“ die Wörter „International Private Law“ durch die Wörter „Private International Law“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierende des Master-Studiengangs Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil 2, S. 48 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 04.05.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor